

# Forstliche Nachrichten = Chronique forestière

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal  
= Journal forestier suisse**

Band (Jahr): **121 (1970)**

Heft 1

PDF erstellt am: **12.07.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

**Zürich**

*Wechsel in der Forstkreiszuweisung*

Durch den Rücktritt von Herrn Forstmeister E. Angst wurde es möglich, die Kreiszuweisung von zwei Forstmeistern (O. Schoch und E. Wegmann) ihren Wohnsitzen anzupassen. Der *Amtsantritt* für die Forstkreise II, IV und V erfolgt definitiv *je auf den 1. März 1970* wie folgt:

*Forstkreis II:*

*Forstmeister Ernst Wegmann*, Volketswil, bisher Forstmeister des V. Forstkreises, übernimmt anstelle von O. Schoch den II. Kreis.

*Adresse:* Kreisforstamt II, Steinmüri 11, 8604 Volketswil

*Forstkreis IV:*

*Forstmeister Otto Schoch*, Winterthur, bisher Forstmeister des II. Forstkreises, übernimmt anstelle des zurücktretenden Ernst Angst den IV. Kreis.

*Adresse:* Kreisforstamt IV, Leimeneggstraße 27, 8400 Winterthur

*Forstkreis V:*

*Forstmeister Alfred Lichti*, Winterthur, übernimmt neu den V. Forstkreis.

*Adresse* (bis auf weiteres): Kreisforstamt V, Haldenstraße 7, 8400 Winterthur

**Bund**

*Dringliche Kleine Anfrage  
von Nationalrat Dr. P. Grünig  
(eingereicht am 1. Dezember 1969)*

Seit dem 21. November 1969 wird im ausgedehnten Schutzwaldgebiet südlich der Mayens de Sion (Kanton Wallis) mit ungewohnt massivem Arbeitseinsatz eine über 80 000 m<sup>2</sup> messende Rodung zur Anlage einer Skipiste ausgeführt. Eine Rodungsbewilligung gemäß Art. 31 des Bundesgesetzes betreffend die eidgenössische Oberaufsicht über die Forstpolizei liegt offenbar nicht vor. Falls die Rodung nicht bewilligt ist, ist die im Gang befindliche Holzerei widerrechtlich.

Der Bundesrat wird deshalb um dringende Beantwortung der folgenden Fragen ersucht:

1. Welche Maßnahmen sind vom Bundesrat ergriffen worden, um die allenfalls widerrechtliche Rodung zu verhindern bzw. um die begonnenen Rodungsarbeiten einzustellen?
2. Ist der Bundesrat nicht auch der Meinung, daß die Rodungsarbeiten, falls eine Einstellungsverfügung noch nicht ergangen ist, sofort eingestellt werden müssen?
3. Auf welche Unterlagen stützt sich eine allfällige Rodungsbewilligung, falls eine solche vom Departement des Innern erteilt worden sein sollte? Im besonderen würde interessieren, welche eidgenössischen und kantonalen Fachinstanzen gemäß Art. 26 der Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz betreffend die eidgenössische Oberaufsicht über die Forstpolizei vom 1. Oktober 1965 zur Vernehmlassung beigezogen worden sind?
4. Ist der Bundesrat nicht auch der Ansicht, daß bei der Behandlung von Rodungsgesuchen dem in Art. 26 der Vollziehungsverordnung vom Bundesrat selbst vorgeschriebenen Verfahren in jedem Fall und in vollem Umfang Rechnung zu tragen ist?
5. Was gedenkt der Bundesrat zu tun, daß sich in Zukunft gleich oder ähnlich gelagerte Fälle nicht wiederholen?

*Wählbarkeit an eine höhere Forstbeamtung*

Das Eidgenössische Departement des Innern hat als wählbar an eine höhere Forstbeamtung erklärt:

- Abegg Bruno, von Zürich
- Broggi Mario, von Altstätten SG
- Buchli Andrea, von Scharans GR
- Cajöri Arno, von Zillis GR
- Chervet Marianne, de Vully-le-Bas FR
- Deschenaux Jacques, d'Ursy et Bionnens FR
- Ettlinger Peter, von Zürich

Farron Léonard, de Tavannes et  
Porrentruy BE  
Frey Werner, von Gontenschwil AG  
Friedli Jean-Pierre, von Landiswil  
Fuchs Max, von Einsiedeln SZ  
Germann Peter Fritz, von Hauptwil TG  
Gottesmann Hans-Urs, von Bern  
Herter Johannes, von Großandelfingen ZH  
Joly André, de Gingins VD  
Keller Rudolf, von Reinach AG  
Mohr Conradin, von Schuls und Susch GR  
Oswald Kaspar Markus Alfred,  
von Niederurnen GL

Rauch Lüzza, von Bergün GR  
Roches Didier Charles Samuel,  
de Roches BE  
Schilling Béatrice, von Biel BE  
Schneiter Peter, von Basel und  
Amsoldingen BE  
Schnyder Jost Otto Franz, von Sursee LU  
Schuler Anton Albert, von Rotenthurm SZ  
Spinatsch Peter, von Savognin GR  
Stadler Franz, von Bürglen UR  
Stooss Peter, von Zürich und Opfikon ZH  
Suter Werner, von Kölliken AG